

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Daressalam, 13. März 1910.

Nr. 11.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Botenpost zwischen Daressalam und Bagamojo. — 11 Bekanntmachungen der Kaiserl. Bergbehörde — Statistische Beilage. —

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes verkehrt die Botenpost zwischen Daressalam und Bagamojo fortan statt wöchentlich zweimal nur noch wöchentlich einmal in jeder Richtung.

Die Abfertigung der Botenpost in Daressalam erfolgt für gewöhnlich Montag. Die Post aus Europa wird nach Bedarf durch besondere Boten nach Bagamojo weiterbefördert.

Daressalam, den 6. März 1910.

Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung
von Spalding

J. No. 3082. II A.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 228 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Visu III“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann

J. Nr. 957/10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 229 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mukwasi II“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 No. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der Unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 27 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. Nr. 956 10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 230 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Kikeo“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. Nr. 955/10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 231 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mukwasi I“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. Nr. 954/10. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 232 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Masola“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5. - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 9. März 1910.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. Nr. 953/10 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 233 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Vigera“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 9. März 1910.
Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. No. 952/10 IX

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 234 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Piute“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 No 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 9. März 1910.
Kaiserliche Bergbehörde.
Humann.

J. No. 951/10 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 235 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mukwasi III“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 9. März 1910.
Kaiserliche Bergbehörde.
Humann.

J. Nr. 950/10 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 236 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Dole I“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 9. März 1910
Kaiserliche Bergbehörde.
Humann.

J. Nr. 949/10 IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Bergbautreibenden Oskar Schwarz und Dr. J. Schultze in Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter „Visu IV“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 29. Januar 1910 Nr. 5 - sind bis zum 1. März 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 9. März 1910.
Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. No 948/10 IX

Beschluss.

Nachdem die Zentralafrikanische Seengesellschaft auf alle Rechte an dem ihr gehörigen Bergbaufeld „Kassama“ verzichtet hat, und Anträge auf Zwangsversteigerung des Bergwerkes seitens dinglich Berechtigter nicht gestellt worden sind, wird hiermit die Aufhebung des genannten Bergwerkseigentums auf Grund des § 73 der Berg-Verordnung ausgesprochen.

Darassalam, den 8. März 1910.
Kaiserliche Bergbehörde.
Humann.

J. Nr. 3141./10 IX.